

SPLITTER

IT-Nachrichten für die Berliner Verwaltung Nr. 3/2008 - 18. Jahrgang



**Schwerpunkt: Datensicherheit -Auszug Nutzungsrechte an Bildern-
Mit freundlicher Genehmigung der Autoren für die Berlin.de Support-Wiki**

SPLITTER

Unternehmensberatung ein Bild detektiert, für das Lizenzgebühren erhoben werden. Die Forderung beinhaltet den Nachweis der Bildlizenz oder die Zahlung der Rechnung. Eine Bildlizenz war nicht vorhanden, die Agentur ist unterdessen vom Markt verschwunden.

Die Normalität heute

Wahrscheinlich gibt es heute mehr Unternehmen, die für die Bilder ihrer Web-Site keine Lizenzen haben als solche, die pro Bild die direkte Zuordnung zum Erwerb der Bildlizenz nachweisen können. Die Mehrzahl der Unternehmen hat sicherlich eine Agentur beauftragt, die Web-Site zu erstellen. Was aber bedeutet dies im Falle einer Nachforderung von Lizenzgebühren durch den Rechteinhaber?

**Glauben schützt vor Schaden
nicht - Nutzungsrechte beachten**

Rechte an Bildern

Unternehmen und Behörden sowie Privatpersonen nutzen Bilder zur Illustration von Internetpräsenzen. Für viele dieser Bilder gibt es keine Lizenzdokumentation. Der Urheber oder ein Dritter, der entsprechende Rechte erworben hat, kann auf Nutzungsgebühren in relevanten Größenordnungen klagen. Wer übernimmt im Schadensfall die Verantwortung, wer muss zahlen?

Hintergrund: Der Streitwert bei solchen Klagen orientiert sich an den üblichen Lizenzgebühren für ein Jahr. Man kann also pro Bild durchaus von einer 4-stelligen Summe ausgehen, die je nach Bild auch höher sein kann.

Ein realer Fall

2003 beauftragte eine Unternehmensberatung die Gestaltung ihrer Web-Site zur Umsetzung an eine kleine, feine Agentur. Struktur und Inhalte wurden vorgegeben, Layouts und Visualisierungen gestaltete der Lieferant.

5 Jahre später: Ein großes Unternehmen, welches seit Jahren an der Börse notiert ist, stellt eine Rechnung über ca. 1.400 Euro. Hintergrund: Das Unternehmen hatte auf der Web-Site der



Foto: onlinebewerbung.de

Unternehmen und Behörden sowie Privatpersonen nutzen Bilder zur Illustration von Internetpräsenzen. Für viele dieser Bilder gibt es keine Lizenzdokumentation. Der Urheber oder ein Dritter, der entsprechende Rechte erworben hat, kann auf Nutzungsgebühren in relevanten Größenordnungen klagen. Wer übernimmt im Schadensfall die Verantwortung, wer muss zahlen?

Hintergrund: Der Streitwert bei solchen Klagen orientiert sich an den üblichen Lizenzgebühren für ein Jahr. Man kann also durchaus von einer 4-stelligen Summe ausgehen, die je nach Bild auch höher sein kann. Fraglich ist, ob die Agentur noch existiert und ob dort die Lizenzen sauber dokumentiert sind.

Die mögliche Konsequenz

Sie haben einen Web-Auftritt (intern oder extern) erarbeiten lassen, der eine Reihe von Bildern enthält. Ihnen flattert eines Tages eine Nachforderung für 30 Bilder in Höhe von 45.000 Euro ins Haus. Sie stellen die Rechtmäßigkeit der Forderung fest bzw. lassen den Beweis antreten. Nun werden Sie versuchen, die Forderung von der Agentur zurück zu holen. →

← Was aber, wenn diese nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig ist? Auf dem Schaden bleiben Sie sitzen, evtl. kann mit dem Lizenzgeber ein Vergleich verhandelt werden. Ein massiver Aufwand an Zeit und Geld entsteht für das Management und die Lösung des Problems. Um eine Zahlung kommen Sie auch nicht herum, wenn Sie Ihren Web-Auftritt sofort abschalten!

Der juristische Aspekt

Im Folgenden werden juristische Aspekte angesprochen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Man unterscheidet Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Das Urheberrecht liegt immer beim Urheber, in diesem Falle Künstler bzw. Fotografen. Dieser kann die Nutzungs- und Verwertungsrechte verkaufen.

Nutzt ein Unternehmen einen Web-Auftritt, übernimmt es damit auch die Verantwortung für die Inhalte. Natürlich kann der Web-Auftritt „outgesourct“ werden. Was bedeutet dies aber im Falle einer Bild-Lizenzforderung? Im Folgenden sollen verschiedene mögliche Szenarien vorgestellt werden, die zu einem Rechtsproblem führen:

Szenario I: Lizenznachforderung bereits eingegangen, eigene Web-Site

Das Unternehmen ist für den Web-Auftritt selbst verantwortlich bzw. die Agentur ist nicht mehr existent. Auf Versuche, aus einer Konkursmasse oder nach Liquidation noch Geld zu erhalten, sei hier verzichtet.

Empfehlung:

1. Nachweis für das Urheberrecht verlangen
2. Den Anspruch von einem Rechtsanwalt prüfen lassen. Erfahrungen zeigen, dass eine Vielzahl von Forderungen angeblicher Rechteinhaber haltlos sind.
3. Mit Lizenzgeber Vergleich verhandeln

Szenario II: Lizenznachforderung bereits eingegangen, Agentur besteht

Die Forderung kann vollständig an die Agentur weiter gegeben werden. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn die Agentur sich nicht von der Rechteprüfung befreit hat, also in dem Agenturvertrag keine Klausel enthalten ist, dass die Urheberrechte der verwendeten Bilder etc. nicht von der Agentur geprüft werden. Darauf muss bei Abschluss des Vertrages mit der Agentur geachtet werden! Die Schritte sind zu dokumentieren. Die Agentur sollte außerdem beauftragt werden, die Bilder von den Seiten zu entfernen, bis der Anspruch der Gegenseite nachgewiesen bzw. widerlegt wurde.

Szenario III: Eigen-Analyse ergibt: fehlende Lizenzen, Urheber bekannt

Das Unternehmen stellt selbst fest, dass für genutzte Bilder keine Lizenzen vorhanden sind: Auf jeden Fall sollten die Bilder sofort entfernt werden, das schafft eine bessere Verhandlungsposition mit dem möglichen Lizenzgeber. Dann entweder die Lizenz für die Bilder nachträglich erwerben. Problematisch ist hierbei, dass die Bilder bereits zuvor ohne Lizenz genutzt wurden. Verschweigt das der Website-Betreiber und findet es der Lizenzgeber heraus, kann es zu nachträglichen Ansprüchen kommen. Natürlich können neue Bilder unter Beachtung des oben beschriebenen erworben werden. Oder man einigt sich auf einen Schadensersatz für die bisherige Nutzung und verzichtet auf die weitere Nutzung des Bildes.

Szenario IV: Eigen-Analyse ergibt: keine Lizenz; Urheber unbekannt

Im seltensten Falle wird man den Lizenzgeber oder den Urheber kennen. Die entsprechenden Bilder auf der Web-Site sind zu ersetzen.

Szenario V: Eigen-Analyse ergibt: keine Lizenz; Agentur verweigert Zahlung

Können Sie die Forderung abwehren, wenn Ihre Agentur eine Zahlung verweigert? Welche Verantwortung müssen sie wahrnehmen?

Bei Abschluss eines Agenturvertrages muss also im Vorfeld darauf geachtet werden, was genau die Agentur leistet (Beschreibung der Leistungspflichten). Es handelt sich hier um sehr umfangreiche Verträge. Es sei hier darauf hingewiesen, dass der Kunde mindestens darauf achten muss, dass die Agentur zusichert, sämtliche Nutzungsrechte für diejenigen Bilder inne zu haben, die sie auf der Website des Kunden verwenden wird. Daneben muss jedem Website Betreiber klar sein, dass er für die Inhalte seiner Website haftet (§ 8 TDG in Verbindung mit dem jeweiligen verletzten Gesetz z.B. das UrhG) und allenfalls bei der Agentur, die die Website erstellt hat, Regress nehmen kann. Die Ansprüche können also nicht „durchgereicht“ werden.

Szenario VI: Eigen-Analyse ergibt: keine Lizenz; Agentur und Hostler sitzen irgendwo stabil im Ausland

Können Sie die Forderung abwehren, wenn Ihre Agentur eine Zahlung verweigert? Welche Verantwortung müssen Sie wahrnehmen?

Bei ausländischen europäischen Agenturen gilt das Teledienstgesetz zumindest gegenüber Verbrauchern, jedoch wird die Durchsetzung von Ansprüchen erschwert sein. Inwieweit ein Websitebetreiber Ansprüche gegen eine solche Agentur durchsetzen kann, hängt von den jeweiligen Verträgen ab. Die Durchsetzung von Ansprüchen im Ausland wird aber stets mit hohen Kosten verbunden sein. Der Kunde muss sich dessen bewusst sein. →

← Weitere zu beachtende Punkte

An dieser Stelle werden einige weitere Aspekte aufgelistet, um eine Sensibilisierung für den Umfang der möglichen Herausforderung zu bewirken

Zeitlicher Ablauf

Der verlangte Nachweis des Rechtsinhabers erbringt, dass Sie das Bild schon verwendet haben, bevor der Forderer die Rechte vom Urheber erworben hat.

Konkurrierende Dokumente

Sie haben einen Nachweis, der Kläger hat auch einen Nachweis, aber nur ein Nachweis kann der Richtigkeits sein. Hier wird es bei einem Rechtsstreit darauf ankommen, was der gerichtlich Bestellte Gutachter als „richtig“ ermittelt.

Nachbearbeitung / Verfremdung

Das Bild wurde von Ihnen/Ihrer Agentur bearbeitet, Sie erheben Anspruch auf eine eigene Urheberschaft.

Gerichtsstand

Ein Rechtsstreit steht an. Wo wird verhandelt? Müssen Sie bzw. Ihre Kanzlei international präsent sein? Welche Aufwände kommen auf Sie zu? Der Aufwand bei ausländischen Streitigkeiten lässt sich nicht allgemein beziffern. Er wird in der Regel um ein Vielfaches höher liegen als bei einem Rechtsstreit in Deutschland.

Der Preis

Zu den Preisen bzw. der möglichen Höhe von Nachforderungen: Pro Bild 1400 Euro? Kann der Inhaber der Rechte Preise willkürlich festlegen? Nein, aber hierzu gibt es Vergleichspreise, die aus etlichen Urteilen hervorgehen. Diese sind zu recherchieren. (Bsp. Urteil des LG München I vom 17.05.2006 Az. 21 O 12175/04)

Versicherungen

Dass eine Haftpflichtversicherung nicht bezahlt, wenn gegen geltende Gesetze verstoßen wird, ist selbstverständlich. Die Rechtsschutzversicherung wird in einem solchen Fall höchstens die Kosten für

eine Vorab-Beratung übernehmen. Die Versicherung sollte vor Inanspruchnahme von rechtlichen Leistungen immer vorab angefragt werden, ob bzw. welche Kosten übernommen werden. Dazu ist eine so genannte Deckungszusage einzuholen, das kann jeder Versicherte selbst übernehmen.

Tendenzen und Entwicklungen

Vor ca. 10 Jahren gab es bereits eine erste Welle von Lizenznachforderungen. Heute scheint es Unternehmen zu geben, die auf Basis der oben geschilderten Rechtsgrundlagen ein Geschäftsfeld aufbauen, indem Sie interessante und



Foto: Patrizier-Design

gute Fotos ins Web stellen, diese dann später suchen und wie oben angegebenen Rechnungen stellen.

Das Risiko

Es können Bilder aus ganz unterschiedlichen Quellen und Qualitäten bezogen werden, die mittlere Preisspanne reicht von 80 Cent bis zu 500 Euro und mehr pro Bild. Bilderkennung ist heute eine gelöste Aufgabe. Ob das Bild auf der oben erwähnten Web-Site per Dateiname (sprich Bildname), per Stempel in den Eigenschaften oder sogar per Bilderkennung gefunden wurde, ist nicht bekannt. Allerdings ist es nur noch eine

Frage von Rechenkapazität und Übertragungsraten, um im WWW ein bestimmtes Bild zu finden.

Wie wird der Markt auf diese „Chancen“ reagieren? Werden Unternehmen gegründet werden, um a) Bilder billig ohne erworbene Lizenzen zu verkaufen und später dann b) über ein anderes Unternehmen ähnlich wie oben beschriebene überhöhte Nachforderungen zu stellen?

Bisher wurde noch jede Möglichkeit genutzt, schnell an das große Geld zu kommen. Und bei einem Preis von größer 1.000 Euro pro Bild und zurzeit mehr als 100 Mio-Web-Sites existiert für dieses Geschäftsmodell ein riesiger potentieller Markt.

Fazit: Ein Fall für die Qualitätssicherung. Unternehmen sollten rechtzeitig in Eigenanalyse ein Listing der Bilder ihrer Internetpräsenzen vornehmen und die entsprechenden Lizenzdokumente zuordnen und archivieren. Ob eventuell Lizenz-Kopien von den Agenturen bestellt werden müssen oder welcher Weg hier sinnvoll ist, muss im Einzelnen entschieden werden. Fakt ist, dass die Rechtssprechung im Zweifelsfall Dokumente einfordert, und die sollten vorhanden sein.

DR. MANFRED FITZNER
Berater

NINA HEUSSEN
Rechtsanwältin

Dr. Manfred Fitzner ist Management-Berater mit dem Fokus Geschäftsfeldentwicklung und Projektmanagement (www.project-biz.de)

Nina Heussen vertritt die Schwerpunkte: Internet und Computerrecht, Urheberrecht, Erbrecht, Kaufrecht, Miet und Pachtrecht (www.anwaeltin-heussen.de). ◆

**ITDZ Berlin: Modernes
E-Government für
Berliner Behörden.**

SPLITTER

Wenn sich Ihre Anschrift ändert,

wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an die Redaktion des SPLITTER, Telefon 90 12 (912) 6080

Nr. 3 / 2008

Raum für Versandetikett

Liebe SPLITTER-Leser,

möchten Sie nicht einmal selber zur „Feder“ greifen?

Der **SPLITTER** „lebt“ von seinen Autoren und aktuellen Mitteilungen direkt aus den Verwaltungen. Wir freuen uns jederzeit über Themenvorschläge und Artikel aus Ihren Reihen.

Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember. Der Redaktionsschluss ist am **7. November 2008**.

Faxen Sie uns einfach Ihre Texte, mailen sie uns oder rufen Sie an:

Frau Fechner 90 12 (912) 6080
Herr Brodersen 90 12 (912) 6014
Fax 90 12 (912) 5864

IMPRESSUM

Herausgeber: IT-Dienstleistungszentrum Berlin, Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90 12 -0, intern (912), Fax: 90 12 (912) 58 64, V.i.s.d.P. Konrad Kandziara
Internet: <http://www.itdz-berlin.de/> und im Intranet: <http://www.itdz.verwalt-berlin.de/>
E-Mail: splitter@itdz-berlin.de

Redaktion:

Michael Brodersen: Tel: 90 12 (912) 60 14,
E-Mail: Michael.Brodersen@itdz-berlin.de

Christine Fechner: Tel: 90 12 (912) 60 80,
E-Mail: Christine.Fechner@itdz-berlin.de

Druck: IT-Dienstleistungszentrum Berlin, Xerox DokuColor 260 Laserdrucker, Auflage: 2.750

Gastautoren: Jürgen Franke, Projektleiter SIDOK, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin
Peter Fröhlich, Stv. Projektleiter SIDOK, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin
Dr. Anna Franz, Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin
Dr. Manfred Fitzner, project biz, Berlin
Nina Heussen, Rechtsanwältin, Berlin
Regina Buge, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin

Titelfoto: Maria.P. - Fotolia.com

SPLITTER Nr. 4/2008 erscheint voraussichtlich im Dezember 2008